

Auskunft über die Außenseiterlizenzierung

Gemäß Bescheid vom 08.03.2023 zu GZ AVW 9.110/23-002 darf die AKM die Lizenzierung von sogenannten Außenseiter-Rechten im Bereich der öffentlichen Aufführung und öffentlichen Wiedergabe (§ 18 Abs 2 und 3 UrhG) gemäß § 25b VerwGesG wahrnehmen.

Das bedeutet, dass sie nicht nur die von ihr über Wahrnehmungs- oder Gegenseitigkeitsverträge eingeräumten Rechte, sondern sämtliche Rechte an Musikwerken mit und ohne Text wahrnimmt, soweit keine Widersprüche von Rechteinhaber:innen bei ihr eingelangt sind.

Direkte Lizenzierung seitens Musikdiensteanbietern im Bereich sogenannter „AKM-freier Musik“ sind damit gegenüber der AKM unwirksam und können ohne weiteres nicht akzeptiert werden.